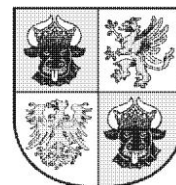


Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



- Nur per E-Mail -

Siehe Verteilerliste

bearbeitet von: Frau Kellner
Telefon: 0385 588-3340
Geschäftszeichen: III 340/4100-108
(Bitte bei Antwort angeben.)
Schwerin, 16. Juli 2014

Bündelung der strafprozessualen Opferrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf ihrer 85. Konferenz am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen auf Vorschlag Mecklenburg-Vorpommerns mit der Frage einer Stärkung der strafprozessualen Opferrechte durch die gesetzliche Zusammenfassung der bestehenden Opferschutzvorschriften in der Strafprozessordnung befasst.

Opfer von Straftaten verfügen mittlerweile im gesamten Strafverfahren über eine Vielzahl von Rechten, die von der Anzeigerstattung bis zur Benachrichtigung über Vollzugslockerungen reichen. Ihre Rechtslage hat der Gesetzgeber seit dem ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18. Dezember 1986 („Opferschutzgesetz“) in den vergangenen Jahren durch zahlreiche gesetzliche Änderungen kontinuierlich gestärkt, zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26. Juni 2013 (StORMG). Zu den jetzt in der Strafprozessordnung geregelten strafprozessualen Opferrechten zählen etwa Rechte auf Information, anwaltlichen Beistand, Beistand einer Vertrauensperson, Geheimhaltung von Personalien, Einschränkung des Fragerechts, Videovernehmungen, Akteneinsicht, Benachrichtigungen, Nebenklage, Adhäsion und Prozesskostenhilfe. Strafprozessuale Opferrechte sind aber auch in anderen Gesetzen, wie beispielsweise dem Gerichtsverfassungsgesetz (Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, Möglichkeit der Anklageerhebung bei dem Landgericht bei besonderer Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen) oder dem Strafgesetzbuch (Täter-Opfer-Ausgleich) enthalten. Weitere opferschützende Gesetzesänderungen werden folgen, wenn die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU umgesetzt wird.

Eine effektive Wahrnehmung der bestehenden strafprozessualen Opferrechte setzt allerdings zunächst deren Kenntnis voraus und wird durch übersichtliche Regelungen erleichtert, die die gegenwärtige Rechtslage nicht zu bieten vermag. Während zumindest die Beteiligung des Verletzten am Verfahren noch zusammenhängend im fünften Buch der Strafprozessordnung (§§ 374 – 406h StPO) geregelt wird, finden sich weitere strafprozessuale Opferrechte an verschiedenen Stellen der Strafprozessordnung, etwa § 58a StPO (Videovernehmung), § 68b StPO (anwaltlicher Zeugenbeistand), § 168e StPO (getrennte Zeugenvernehmung), § 247a StPO (Vernehmung des Zeugen an anderem Ort) und § 255a StPO (Vorführung der Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung). Damit ist die derzeitige gesetzliche Regelung insgesamt äußerst unübersichtlich, was dazu beitragen dürfte, dass einige opferschutzrechtliche Vorschriften kaum bekannt sind und leicht „übersehen“ werden können.

Zwar gibt es zur besseren Information über Opferrechte bereits außergesetzliche Zusammenfassungen, wie Merkblätter oder von einigen Landesjustizverwaltungen, Polizeibehörden und Opferhilfeorganisationen eingerichtete Internetseiten. Gleichwohl könnten die prozessualen Opferschutzrechte möglicherweise zusammenfassend in den §§ 403 ff. StPO geregelt und, soweit dies etwa aus systematischen Gründen nicht möglich sein sollte, dort zumindest - ähnlich der in § 66 der österreichischen Strafprozessordnung getroffenen Regelung - mit Verweisungen auf die Fundstellen aufgezählt werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie möglichst bis zum **17. September 2014** mitteilen könnten, ob Sie - über die vorhandenen Informationsmöglichkeiten (etwa durch Opferschutzmerkblätter) hinaus - ein Bedürfnis für eine gesetzliche Zusammenfassung der bestehenden Opferschutzvorschriften in der Strafprozessordnung sehen und dies gegebenenfalls kurz begründen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kellner

gez. Kunisch